

23. Satzungsantrag

zur Satzung vom 01.01.2011

Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

Die Anlage zu § 2 der Satzung – Entschädigungsregelung – wird wie folgt gefasst:

Anlage

Entschädigungsregelung für die Erstattung von Kosten für die Mitglieder der Selbstverwaltung

Einen Anspruch haben die Mitglieder der Selbstverwaltung der Betriebskrankenkasse RWE unter der Berücksichtigung der Beschlüsse des Verwaltungsrats bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und dessen Ausschüssen sowie der Widerspruchsausschüsse.

A Ersatz von baren Auslagen bei Inlands -und Auslandsdienstreisen

Fahrkosten

Es werden erstattet:

a) Bei Benutzung

- der Bahn oder eines Schiffes der Fahrpreis der 1. Klasse einschließlich der Zuschläge und Schlafwagenkosten,
- eines privaten PKW ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer,
- eines Flugzeuges die Kosten für die Economy-Klasse.

b) Zubringerkosten

c) Die mit der Dienstreise in Verbindung stehenden üblichen Nebenkosten, wie Parkgebühren, Telefon- und Portoauslagen.

Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes richtet sich nach der Dauer der Dienstreise. Gezahlt werden bei

- eintägigen Auswärtstätigkeiten ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 12 €
- mehrtägigen Auswärtstätigkeiten für den An- und Abreisetag 12 €
- für Kalendertage mit 24-stündiger Abwesenheit 24 €

Übernachtungsgeld/-kosten

- a) Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig und nachgewiesen sind.
- b) Wird des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 vom Hundert, für Hauptmahlzeiten um jeweils 40 vom Hundert des vollen Tagegeldes gekürzt.

B Pauschbetrag für Zeitaufwand

Für die Teilnahme an Sitzungen, einschließlich der Gruppenvorbesprechungen, die im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Organsitzung stehen, wird für jeden Kalendertag ein Pauschbetrag von 60 Euro gezahlt.

Bei mehreren Sitzungen am selben Tag wird der Pauschbetrag für Zeitaufwand nur einmal gewährt. Dies gilt auch dann, wenn Sitzungen sowohl der Kranken- als auch der Pflegekasse stattfinden.

Artikel II

Den Satzungsnachtrag hat der Verwaltungsrat am 19.12.2013 beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt mit Ausnahme des Buchstaben B der Anlage zu § 2, der am 01.01.2014 in Kraft tritt, am 01.01.2010 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Celle, den 19.12.2013



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 5. Juni 2012 beschlossene 23. Nachtrag zur Satzung der Betriebskrankenkasse RWE wird gemäß § 195 Abs. 1, § 41 SGB IV i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB IV mit der Maßgabe genehmigt, dass die Änderung des Artikel I des 23. Nachtrags insgesamt zum 1. Januar 2014 in Kraft tritt.

Bonn, den 26. Februar 2014
I2- 59407.0-1358/2011

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

